



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**Weisungen**

Ausgabe 2015 V1.00

# **Anwendung der Norm SN 640 885 Ausgabe 2015-06**

**ASTRA 76004**

**ASTRA OFROU USTRA UVIAS**

# Impressum

## **Autoren / Arbeitsgruppe**

Jean-Bernard Duchoud (ASTRA I-West, Abteilungschef)  
Pablo Juliá (ASTRA I-B)  
Alain Jeanneret (ASTRA N-SFS)  
Christoph Rohner (ASTRA V)

## **Übersetzung**

Sprachdienste ASTRA (Originalversion in Deutsch)

## **Herausgeber**

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze N  
Standards, Forschung, Sicherheit SFS  
3003 Bern

## **Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) heruntergeladen werden.

© ASTRA 2015

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

## Vorwort

Die Baustellennorm SN 640 885c war seit 1999 gültig. Der Stand der Technik hat sich in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt und die Sicherheitsanforderungen haben sich kontinuierlich erhöht. Eine komplette Überarbeitung der bestehenden Norm war deshalb angebracht.

Die überarbeitete Norm SN 640 885 ist am 30.06.15 von der VSS publiziert worden und ersetzt die Norm SN 640 885c und ist grundsätzlich anzuwenden.

Betroffen von den Neuerungen sind Signalisationen von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen.

Es entspricht der generellen Rechtspraxis, dass ab Veröffentlichung einer neuen Norm nicht alle neuen Massnahmen sofort umzusetzen sind sondern innerhalb von Übergangsfristen umzusetzen sind. Vorliegende Weisung dient der Definition von Übergangsfristen.

### **Bundesamt für Strassen**

Jürg Röthlisberger  
Direktor



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Zweck der Weisungen.....	7
1.2	Geltungsbereich .....	7
1.3	Adressaten .....	7
1.4	Inkrafttreten und Änderungen .....	7
<b>2</b>	<b>Umsetzung .....</b>	<b>8</b>
2.1	Dauerbaustellen .....	8
2.2	Baustellen kurzer Dauer.....	8
	<b>Glossar .....</b>	<b>9</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>10</b>
	<b>Auflistung der Änderungen.....</b>	<b>11</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Weisungen

Die vorliegenden Weisungen definieren die Übergangsfristen für die Umsetzung der Norm SN 640 885, Ausgabe 2015-06, damit Planungs- und Rechtssicherheit bei der Planung und bei der Signalisation von Baustellen besteht sowie Rechtsgleichheit bei den Ausschreibungen gewährleistet werden kann.

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen betreffen sämtliche unter Aufsicht des ASTRA stehende Baustellen im Geltungsbereich der Norm SN 640 885. Diesen Weisungen unterstehen sämtliche mit der Baustellenführung betraute Organisationen sowie Einzelpersonen.

## 1.3 Adressaten

Die vorliegenden Weisungen richten sich an alle Personen oder Organisationen, die an der Planung, Projektierung, Realisierung und Benützung der Baustellensignalisation beteiligt sind.

## 1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Weisungen treten am 01.09.2015 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ befindet sich auf Seite 11.

## 2 Umsetzung

### 2.1 Dauerbaustellen

Für alle ab dem 01.01.2016 startenden Projekte ist neue Norm SN 640 885, Ausgabe 2015-06, von Anfang an verbindlich anzuwenden.

Für früher gestartete Projekte ist die Anwendbarkeit der neuen Norm SN 640 885, Ausgabe 2015-06, wie folgt geregelt:

- Wenn das Massnahmenkonzept per 01.01.2016 noch nicht zur Genehmigung eingereicht worden ist, gilt die neue Norm – wenn möglich - ab sofort. Die Nicht-Anwendung ist zu begründen.
- Ist das Massnahmenkonzept per 01.01.2016 bereits zur Genehmigung eingereicht worden, ist das Projekt auf Basis der alten Norm SN 640 885c fertig zu stellen. Die neue Norm SN 640 885, Ausgabe 2015-06 ist zu beachten, soweit dies mit verhältnismässigem zusätzlichem Aufwand möglich ist und keine Auflagerelevanz hat.
- Ist das Projekt per 01.01.2016 in der Baurealisierung, ist das Projekt auf Basis der alten Norm SN 640 885c fertig zu stellen.

### 2.2 Baustellen kurzer Dauer

Für Baustellen kurzer Dauer ist die neue Norm SN 640 885, Ausgabe 2015-06, ab Veröffentlichung anzuwenden, soweit dies mit verhältnismässigem zusätzlichem Aufwand möglich ist.

Sie ist spätestens ab dem 01.01.2018 vollständig anzuwenden.

## Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Bedeutung</b>
SN	Schweizer Norm

## Literaturverzeichnis

### Bundesgesetze

---

- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (1985), „**Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)**“, SR 725.116.2, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (1960), „**Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)**“, SR 725.11, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 

### Verordnungen

---

- [3] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV)**“, RS 725.111, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- 

### Normen

---

- [4] Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS (2015), „**Temporäre Signalisation, Leiteinrichtungen – Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen**“, SN 640885.
-

## Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2015	1.00	01.09.2015	Inkrafttreten 2015 (Originalversion in Deutsch).

